

lichen, aber nicht wirklichen Schweigen dieser Seite über den fraglichen Punkt die Consequenz zieht, man müsse nun auf dem Lande die Garantie der Klassenwahl unbedingt lassen, so kann ich eine solche Logik nicht anerkennen. Wir wollen nur die Autonomie der Gemeinden; wir wollen keine Gemeinde daran hindern, wenn sie es wirklich für nothwendig hält, diese Bürgerschaft des Klassensystems beizubehalten, dies zu thun; im Gegentheil, einer jeden Gemeinde soll es freigelassen sein, zu bemessen, ob es für sie nöthig sei oder nicht. Die größeren Städte werden vielleicht davon abgehen, die kleineren dabei bleiben und ebenso das platte Land. Es kann keine Gefahr darin gefunden werden, man kann dies den Gemeinden selbst überlassen, um so mehr, da es nicht einmal bloß durch Beschluß der Stadtverordneten oder Gemeindeausschüsse festgesetzt werden soll, sondern durch Ortsstatut, also auch unter Concurrency der Aufsichtsbehörden. Hier sind doch alle möglichen Garantien vorhanden, daß eine Uebereilung dabei nicht stattfinden kann, aber auch der Hauptpunkt, die Selbstständigkeit der Gemeinden ist gewahrt.

Abg. Mehnert: Meiner Ansicht nach sind die Bestimmungen, wie sie im § 29 der Landgemeindeordnung niedergelegt sind, beizubehalten; nach meiner Erfahrung wenigstens, die ich darüber habe, müssen wir derartige Bestimmungen haben, wenn wir überhaupt für die Landgemeinden die Wahlen und die Vertretung in der Weise bewerkstelligen wollen, wie es im allgemeinen Interesse der Gemeinden wünschenswerth sein wird. Es ist möglich, daß diese Bestimmungen nicht für alle Gemeinden genügen und daß deshalb etwas geändert werden muß; allein bis jetzt glaube ich, daß die Regierung das Richtige getroffen hat.

Abg. Jungnickel: Sehe ich auf die Bestimmung im § 29, so habe ich im Allgemeinen dagegen geltend zu machen, daß es eine große Anzahl Orte giebt, die nicht im Stande sind, diese Abstimmung in dieser Weise auszuüben. Wenn seitens des Herrn Staatsministers darauf hingewiesen worden ist, daß es in den Gesetzesvorlagen den Gemeinden freigestellt ist, nach Steuereinheiten zu wählen, so ist den Gemeinden allerdings Spielraum genug gegeben; allein man darf annehmen, daß sie immerhin noch nach dem Hergebrachten davon Gebrauch machen werden. Ich hätte aber gewünscht, die Regierung wäre nicht wieder darauf zurückgekommen, sondern hätte nur einfach bestimmt, daß die Gemeinden nach Maßgabe der Besteuerung der Stimmberechtigten aufgeführt würden. Was die Anwendung des Herrn Abg. von Zahn zu § 32 betrifft, so will ich in diesem Augenblicke nicht weiter darauf eingehen, es wird die Specialdebatte Gelegenheit geben, wieder darauf zurückzukommen.

Präsident Dr. Schaffrath: Die Vorberathung über

Punkt 5 ist geschlossen; ich eröffne sie über Punkt 6: Bestätigung einzelner Mitglieder der Stadträthe oder der Gemeinderäthe durch Regierungsorgane, Wahl der Bürgermeister.

Abg. Häckel: Das Bestätigungsrecht der vorgesetzten Behörden bei den Stadtrathwahlen im § 95 des Gesetzes ist nach meiner Ansicht nicht nur eine Bevormundung der Gemeindevertretung, sondern auch eine Schädigung der Verwaltung, wenn von diesem Rechte in ausgedehntester Weise Gebrauch gemacht wird. Ich muß zurückkommen auf die frühere Zeit, wo von diesem Rechte in Sachsen in ausgedehntester Weise Gebrauch gemacht worden ist, namentlich in Leipzig seitens der Kreisdirection. Es wurden damals die gewählten Stadträthe, sobald sie Mitglieder des Nationalvereins waren, nicht bestätigt, es wurden durch diese Maßregel die geachteten und tüchtigsten Männer von der Verwaltung fern gehalten. Durch diese Nichtbestätigung ist der Stadtrath in Leipzig in den unangenehmen Fall gekommen, zwei Mitglieder selbst zu wählen, weil hinter einander zwei zu Stadträthen Gewählte nicht bestätigt worden waren. Bei dem einen Gewählten konnte die Kreisdirection die Mitgliedschaft des Nationalvereins nicht in Anwendung bringen, sie gebrauchte folgende Maßregel und sagte unter Anderem ungefähr Folgendes:

„Was über den Gewählten bekannt geworden, kann man nicht das Vertrauen haben, daß derselbe treu zur Verfassung hält“ u. s. w.

Das damalige Ministerium des Innern trat dieser Ansicht bei und verwarf den Gewählten. In dieser Begründung lag nach meinem Dafürhalten eine offenbare Beschuldigung, daß der Gewählte den zu leistenden Eid möglicherweise brechen werde. Derselbe Mann wurde im Jahre 1865 wiedergewählt und abermals nicht bestätigt, jedoch auf Recurs des Stadtverordnetencollegiums erklärte das Ministerium Beust die Wahl für gültig. Daß solche Vorkommnisse das Vertrauen zwischen dem Volke und der Regierung nicht befestigen, ist sehr einleuchtend. Vertrauen erweckt wieder Vertrauen und man könnte das Bestätigungsrecht der Regierung ganz gewiß fallen lassen, wenn man gegenseitiges Vertrauen erwecken will. Im Allgemeinen habe ich von der jetzigen Regierung die Ueberzeugung gewonnen, daß dieselbe in dieser Weise, wie es die damalige Regierung gethan, nicht Gebrauch von dem Bestätigungsrechte machen wird; jedoch die Regierungen wechseln, und darum ist es besser, wenn das Bestätigungsrecht für die Regierungsbehörde nicht besteht. — Ich werde mir erlauben, bei der Specialdebatte darauf zurückzukommen.

Abg. Walter: Ich hätte auch gewünscht, daß das Bestätigungsrecht von Seiten der Regierung durch den Kreisauptmann weggefallen wäre. Ich gebe zu, daß, da